

Alle in dem Zeitraum vom Jahre 1559 bis incl. 1566 geschlagene, der Abtissin zu Thor, so wie auch Battenbergische, Herrn Bergische, Hornische, Breidenrodische, Wiamische, Rechemer'sche, Bronsfeldische, alte und neue Feversche & Stadt Nimwegen'sche goldene und silberne, große und kleine Sorten.

Außerdem wird festgesetzt, daß die alten und guten Thaler, so wie die seit dem Jahr 1566 von den Reichsständen, nach gemachter Münz- und Probier-Ordnung, gemünzten neuern Reichsthaler, im Hochstifte Münster bis zu weiterer Bestimmung zu 24 s. 9 dt. kursiren; weiter auch die Münsterschen doppelte Grossen oder Schilling zu . . 12 — dagegen aber die ausländischen doppelte Grossen, nämlich:

die Bremische, fürstl. Braunschweigische, Stadt-Braunschweigische, Hamelische, Northufische, Northemische, Luibeckische, Korbeckische, Schwarzenburgische, und dergleichen . . . 11 —

alle andre Geldsorten aber zu dem in den obgenannten Edikten festgesetzten Werthe empfangen und ausgegeben werden sollen und resp. dürfen.

50. Münster den 3. August 1574. (C. h. Oeffentliche Sicherheit.)

Statthalter und Verordnete zur Regierung des Stifts Münster. *)

Die von dem jüngst verlebten Fürstbischof Johann promulgirten Bestimmungen, wegen Verhaftung und Verzeißung der, die Unterthanen unter Gewaltandrohung belästigenden herrenlose Knechte, Müßiggänger und starke Bettler, werden erneuert und wird deren strengere Beachtung und Handhabung den sämmtlichen Unterthanen und Beamten befohlen.

Bemerk. *) Ueber die zur Landes-Regierung während der Minderjährigkeit und Abwesenheit des neuerwählten Bischofs Johann Wilhelm, Herzog von Cleve, Jülich und Berg, auf dem Landtage auf dem Laerbrock

am 25. Mai 1574 angeordnete, vorbezeichnete Behörde gibt Erhard's Geschichte Münsters pag. 397—401 nähere Auskunft.

51. Ohne Erlaß-Ort *) den 15. Juni 1575. (I. h. Hofgerichts-Visitation.)

Statthalter und Verordnete zur Regierung des Stifts Münster.

Die, in Folge einer (nach dem Absterben des Fürstbischofs Johann) mit Zugiehung von Deputirten des Domkapitels, der Ritterschaft und der Stadt Münster zuerst vorgewonnenen Visitation des Hofgerichts, unterm 6. Juli 1574 festgesetzten Ergänzungen, Verbesserungen und Erläuterungen der Hofgerichts-Ordnung, werden als besondere Zusätze der Letztern verkündigt und sollen bis zu fernerer Abänderung genau beachtet und vollzogen werden.

Bemerk. Noch zwei dergleichen Visitationen haben spätherin unterm 18. März 1579 und 12. August 1586 stattgefunden und sind deren Resultate in den Jahren 1580 und 1586 publicirt worden. Bei der am 17. April 1617 landesherrlich geschehenen Wiederverkündigung der ergänzten Hofgerichts-Ordnung sind diese, einzelne Artikel derselben abändernde Bestimmungen jedem Titel ausführlich und mit Bezeichnung der Jahrgänge der Visitations-Rezepte von 1575, 1580 u. 1586 angehängt worden, weshalb dann hier auf das ad Nr. 45 d. S. Angemerkte verwiesen wird.

52. Münster den 21. December 1577. (C. h. Schatzung.)

Statthalter und Verordnete zur Regierung des Stifts Münster.

Thun hiemit kundt und geben zu wissen allen und jeden dieses Stifts Münster geistlichen und weltlichen

*) Wahrscheinlich zu Postmar, wo die Regierung, wegen der zu Münster herrschenden Seuche, residirte und noch am 30. August ej. a. an das Hofgericht rescribirete.